

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder zahlen den Quartalsbeitrag entsprechend ihrer Besoldungsgruppe oder ihrer TV-L Eingruppierung gemäß der Tabelle unter Punkt 15.
2. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres eingezogen. Grundlage der Berechnung sind die aus der Mitgliederdatei ermittelten Beiträge. Das Mitglied hat Änderungen seiner Bankverbindung der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Kosten, die durch nicht erfolgten Einzug (Rückbelastung) entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die Bezirke erhalten einen Abschlag ihres Beitragsanteils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres überwiesen. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung.
4. Von den Beiträgen erhält der Landesverband 85 % für seine Arbeit und zur Abgeltung der Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband BvLB/DBB/DLN (Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung/Deutscher Beamtenbund/Deutscher Lehrerverband), NBB (Niedersächsischer Beamtenbund) und der Kooperationsgemeinschaft BLVN/VLWN.
5. Über die restlichen 15 % verfügen die Bezirksverbände gemäß den Festlegungen ihrer Beschlussorgane. Sie legen jährlich bis zum 31.03. eines Jahres den Kassenbericht des Vorjahres dem Landesverband vor.
6. Bei gesetzlichen Änderungen der Dienstbezüge im laufenden Kalenderjahr werden zum 01.01. des folgenden Jahres die Beitragssätze der Vollzahler im gleichen Prozentsatz angepasst. Die neuen Beitragssätze, auch der Teilzahler, werden rechtzeitig veröffentlicht. Die Anpassung der Beitragssätze kann auf Beschluss der HV ausgesetzt werden.
7. Der Quartals-Beitrag wird jeweils auf 0,25, 0,5, 0,75 oder volle Euro aufgerundet.
8. Änderungen der Dienstbezüge, die auf persönliche Veränderungen beruhen, müssen der Geschäftsstelle des Landesverbandes umgehend mitgeteilt werden. Die Beitragsänderung wird in dem Quartal wirksam, das auf den Veränderungstermin und das Mitteilungsdatum folgt.
9. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zahlen 75 % ihrer Beitragssumme.
10. Pensionärinnen und Pensionäre / Ruheständlerinnen und Ruheständler zahlen jeweils 50 % ihrer früheren Beitragsgruppe.
11. Mitglieder, die Altersteilzeit (Block- oder Teilzeitmodell) bei der Landesschulbehörde beantragt haben und ein Bewilligungsbescheides vorliegt, zahlen für die Gesamtzeit 80 % ihrer Beitragsgruppe. Die Reduzierung wird erst nach Eingang einer Kopie des Bewilligungsbescheides in der Geschäftsstelle des Landesverbandes im nächsten Quartal wirksam.
12. Teilzeitbeschäftigte (nicht Altersteilzeit) zahlen einen reduzierten Beitrag. Er richtet sich nach der Stundenreduzierung in Stufen von 10 % Reduzierung. Die Reduzierung wird erst nach Eingang einer Kopie des Bewilligungsbescheides in der Geschäftsstelle des Landesverbandes im

nächsten Quartal wirksam. (Beispiele: $20/24,5 = 81,6\%$ ergibt 10 % Reduzierung oder $19/24,5 = 77,6\%$ ergibt 20 % Reduzierung)

13. Studentinnen und Studenten sowie Referendarinnen und Referendare zahlen 5,00 € pro Quartal an den Landesverband.

100 % beurlaubte oder arbeitslose Lehrkräfte können auf Antrag eine Beitragsreduzierung auf 5,00 € pro Quartal erhalten. Schulassistenten zahlen 17,25 € pro Quartal an den Landesverband.

14. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die 80 Jahre und älter sind, werden von der Beitragszahlung befreit.

15. BLVN-Mitgliedsbeiträge (gemäß Beschluss der BLVN-Delegiertenversammlung am 15.11.2018)

Besoldungsgruppen	TV-L-Gruppen	Beitrag in Euro	
		Quartal	Monat
A9	TV-L9	34,-	11,33
A10	TV-L10	38,25	12,75
A11	TV-L11	43,25	14,42
A12	TV-L12	47,75	15,92
A13	TV-L13	54,00	18,-
A14	TV-L14	55,50	18,50
A15	TV-L15	62,-	20,67
A16 und höher	TV-L16	70,75	23,58
Studierende		5,-	1,67
Referendarinnen und Referendare		5,-	1,67
Voll Beurlaubte und arbeitslose Lehrkräfte		5,-	1,67
Schulassistentinnen und -assistenten		17,25	5,75

16. Auf Antrag kann Mitgliedern nach Geburt eines Kindes Beitragsreduzierung nach Genehmigung von Mutterschutz und Elternzeit gewährt werden. Die Reduzierung beginnt 2 Monate nach der Geburt und gilt für maximal 18 Monate.

17. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Elterngeld Plus-Entgelt, das ab dem siebten Anspruchsmonat gezahlt wird. Dabei wird der auf volle 10 % abgerundete Wert von Elterngeld Plus zu durchschnittlichem Erwerbseinkommen vor der Geburt herangezogen (Beispiel: Elterngeld Plus 831,83 €, Erwerbseinkommen 2559,48 € ergibt 32,5 % Beitragsreduzierung auf 30 %).

18. Die Beitragsänderung wird erst nach Eingang des Festsetzungsbescheides zu Beginn des nächsten Quartals wirksam.

19. Die Beitragsordnung, beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 15. November 2018, wird gültig am 01.01.2019.

Eine redaktionelle Überarbeitung erfolgte am 1.1.2022